

9. Körperverletzung.

Die strafbaren Körperverletzungen scheiden sich zunächst in *fahrlässige* und *vorsätzliche*. Die letzteren sind entweder *einfache*²⁰ oder sie heißen wegen der Art ihrer Verübung (mittels eines Messers oder sonstigen gefährlichen Werkzeugs oder mittels hinterlistigen Ueberfalls oder einer lebensgefährdenden Behandlung oder von mehreren gemeinschaftlich) *erschwerte Körperverletzungen* oder sie werden endlich wegen ihrer schwereren Folgen (z. B. Erblindung, Lähmung, Siechtum) als *schwere Körperverletzungen* bezeichnet.

Besonders strenge Bestrafung tritt ein, wenn eine Körperverletzung den Tod des Verletzten herbeigeführt hat, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Täter diese Folge vorhersehen konnte. Haben sich ferner bei einer Schlägerei oder einem Angriff mehrere beteiligt, so trifft, wenn der Tod oder eine schwere Verletzung eines Menschen die Folge ist, jeden Beteiligten, der nicht ohne sein Verschulden hineingezogen wurde, ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Beteiligung, schwere Strafe. Die *absichtliche Beibringung von Gift* wird als Verbrechen mit Zuchthaus geahndet, selbst wenn sie eine Gesundheitschädigung nicht zur Folge gehabt hat.

10. Handlungen gegen die persönliche Freiheit.

Die persönliche Freiheit eines Menschen wird in strafbarer Weise *beeinträchtigt* nicht nur durch eine widerrechtliche und vorsätzliche (menn auch nur vorübergehende) Einsperrung oder durch sonstige *völlige Freiheitsberaubung*, sondern auch durch jede mit Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen herbeigeführte *Nötigung* zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Geschieht eine solche Nötigung zum Zweck der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils, so bildet sie das Vergehen oder Verbrechen der *Erpressung*, und zwar auch dann, wenn die *angedrohte Handlung an sich nicht rechtswidrig wäre*.²¹

Endlich wird die *Bedrohung* mit einem Verbrechen (z. B. mit *Totstechen*), da sie den Bedrohten in Furcht setzen kann, bestraft, selbst wenn der Drohende eine *Verwirklichung der Drohung nicht beabsichtigt* hatte.

²⁰ Die einfachen vorsätzlichen Körperverletzungen werden nur auf Antrag verfolgt; ebenso die bloß fahrlässigen Körperverletzungen, sofern diese nicht unter Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden sind.

²¹ *Erpressung* liegt z. B. vor, wenn ein durch eine strafbare Handlung Verletzter, aber nicht in seinem Vermögen Geschädigter, dem Täter mit gerichtlicher Anzeige für den Fall droht, daß er nicht eine bestimmte Geldsumme bezahle.